

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 45.

Marienwerder, den 8. November

1899.

Inhalt: Seite 381. Reichs-Gesetzblatt. Statut für den Klein-Uhntzer Deichverband. — Seite 382. Standesamtsbezirk Birglau. Polizei. Anordnung betr. Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. Wandergewerbechein des Schiller. — Seite 383. Abgabentarif für den staatlichen Hasen in Gutm. — Seite 384. Einrichtung eines Laichschonreviers im Uhntz-Kanal. — Seite 385. Pollok-Gedächtniß-Preis für die beste Vorrichtung zur Rettung von Menschenleben bei Seemüßfällen. Schonzeit für Rebhühner. Poliz.-Verordnung für Strasburg betr. Ueberweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank. — Seite 386. Polizei-Verordnung für Strasburg betr. das Schlachthaus. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 387. Personal-Chronik. — Seite 388. Erledigte Schulstellen.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2620 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891, vom 25. Oktober 1899; unter

Nr. 2621 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland, vom 28. Juni 1897; und unter

Nr. 2622 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 31. Oktober 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Besitzer der Klein-Uhntzer Niederung auf dem rechten Ufer des Uhntzer Vorfluthkanals behufs gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung eines Deiches zum Schutze gegen den Rückstau des aus der Rogat in den genannten Kanal eindringenden Hochwassers zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) §§ 11 und 15 die Bildung eines Deichverbandes unter dem Namen

„Klein-Uhntzer Deichverband“

und ertheilen demselben das nachstehende Statut.

§ 1. Die Eigenthümer derjenigen in der Gemarkung Klein-Uhntz belegenen Ländereien, welche auf dem rechten Ufer des Uhntzer Vorfluthkanals zwischen diesem Kanal, dem Judenbergr, dem Gehöft des Besitzers

Görke zu Klein-Uhntz und dem dieses Gehöft und den Judenbergr verbindenden Höhenrande belegen sind, werden zu einem Deichverbande vereinigt. Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Sitz in Klein-Uhntz.

§ 2. Dem Verbande liegt ob, nach Maßgabe des Projektes des Wiesenbautechnikers Archinal vom 7. Januar 1899 am rechten Ufer des Uhntzer Vorfluthkanals von der Rosenkranzer Grenze bis zum Gehöft des Besitzers Görke unter Benutzung eines bereits vorhandenen, am Judenbergr beginnenden Sommerdeiches zum Schutze gegen einen Wasserstand von 6,50 m Pöckeler Pegelhöhe einen Damm von 11,5 m über Normal-Null — bei + 11,21 NN Höhe des Ueberlaufs — und 3 m Kronenbreite mit wasserseitig zweifacher, landseitig anderthalbfacher, an der Ueberlaufstelle jedoch landseitig mit vierfacher Böschungsanlage sowie einem mit selbstthätiger Rücktauschleuse versehenen Röhrendurchlaß herzustellen und zu unterhalten.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung, werden von den Verbandsgenossen zur Hälfte nach Maßgabe des Flächenraumes ihres im Verbandsgebiete belegenen Grundbesitzes und zur Hälfte nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer getragen. Jedoch verbleibt eine am Durchlaß belegene 1 ha große Fläche des Besitzers Görke beitragsfrei.

Die Erhebung der zu den Zwecken des Verbandes erforderlichen Beiträge erfolgt auf Grund eines nach vorstehenden Grundsätzen vom Verbandsvorsteher zu entwerfenden Katasters. Dasselbe muß während eines den Verbandsgenossen in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Zeitraumes von zwei Wochen in der Wohnung des Klein-Uhntzer Gemeindevorstehers zur Einsicht jedes Betheiligten ausgelegt werden. Während dieses Zeitraumes kann gegen den Katasterentwurf bei dem Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder Beschwerde erhoben werden. Letzterer veranlaßt eine Untersuchung der Beschwerden durch einen Kommissar

Ausgegeben in Marienwerder am 9. November 1899.

und entscheidet demnachst über sie endgültig. Etwaige durch unbegründete Beschwerden entstehende Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Nach Erledigung aller eingegangenen Beschwerden wird das Kataster vom Regierungs-Präsidenten festgestellt.

Die Fortschreibung des Katasters erfolgt auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der Fortschreibung der Grundsteuerbücher.

§ 4. Für diesen Deichverband sollen die durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 — Ges. S. S. 935 — eingeführten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute Gültigkeit haben, soweit sie nicht vorstehend oder in Folgendem abgeändert sind.

§ 5. Die Leitung der Verwaltung liegt dem Verbandsvorsteher ob, welcher nebst einem Stellvertreter von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt und vom Regierungs-Präsidenten bestätigt wird. Wahlkommissar ist das erste Mal der Klein-Ufnitzer Gemeindevorsteher, später der Verbandsvorsteher.

Der Verbandsvorsteher erhält keine Remuneration, sondern nur Ersatz baarer Auslagen.

§ 6. Ein Deichinspektor wird nicht angestellt. Ebensovienig bedarf es der Wahl von Deichgeschworenen, deren Obliegenheiten vom Verbandsvorsteher wahrzunehmen sind. Kommen Arbeiten vor, die von einem Bau-Sachverständigen veranschlagt oder geleitet werden müssen, so ist der Verbandsvorsteher ermächtigt, dieselben dem Kreisbaumeister zu Stuhm oder dem Deichinspektor eines benachbarten Deichverbandes oder einem benachbarten höheren Baubeamten der Weichselstrombauverwaltung gegen besonders zu vereinbarende Vergütung zu übertragen.

§ 7. Die Kassengeschäfte des Verbandes versteht unentgeltlich ein von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählender Verbandsrentmeister. Ueber die Verpflichtung desselben zur Kautionsbestellung beschließt die Generalversammlung.

§ 8. An die Stelle des Deichamtes tritt die Generalversammlung der Verbandsgenossen. In derselben hat jeder Verbandsgenosse mindestens eine Stimme und niemand mehr als $\frac{2}{5}$ der gesammten Stimmen. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach Verhältniß der zu entrichtenden Beiträge und zwar derart, daß auf je 1 ha Fläche und 1 Mark Grundsteuer (vergleiche § 3) eine Stimme entfällt.

§ 9. In Betreff der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung des Amtes des Verbandsvorstehers und Verbandrentmeisters finden die Bestimmungen über Gemeindevahlen (§ 65 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891) analoge Anwendung.

§ 10. Aenderungen des vorstehenden Statutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung nach vorangegangener Anhörung der Generalversammlung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigsten Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1899.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

ggez. Thielen. von Hammerstein. Schönstedt.

Statut

des Klein-Ufnitzer Deichverbandes
im Kreise Stuhm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Semrau in Birglau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Birglau, Kreises Thorn, an Stelle des verzoogenen Rittergutsbesizers von Rückisch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Oktober 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/I. Mai 1894 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. Februar 1897 (Ertraktblatt zu Nr. 5 des Amtsblatts) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Marienwerder Folgendes bestimmt:

Die nach Nr. 1 und 2 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung zugelassene Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland (Freiquantitäten, Tagesmundportionen) darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt werden darf. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und nach § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder, den 27. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der zum Steuersatz von 12 Mark für das Jahr 1899 ausgefertigte

Wandergewerbeschein Nr. 77

des Händlers Samuel Schiller in Culm zum Handel mit Knochen, Fellen und altem Eisen ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 24. Oktober 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

§ 2.

1. Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.
2. Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom 4. Tage ab seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3.

1. Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabehobestelle anzumelden.
2. Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A, B und C aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabefreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.
3. Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabepflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm daselbst zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.
4. Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit wie auch derjenigen für die ganze Sommerzeit hat im Voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommerhafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4.

1. Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen zu Culm verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden

im Falle wiederholten Anlaufens desselben bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2. Fahrzeuge, welche bereits in einem anderen staatlichen Weichselhafen mit gleichartigem Tarif oder in dem Privathafen zu Graudenz Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Berechnung des Culmer Hafens während derselben Winterperiode abgabefrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nach erhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.
3. Fahrzeuge, welche dem König, dem preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handflöße und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabefrei.

§ 5.

Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Dieser Tarif tritt am achten Tage nach seiner Veröffentlichung im Hafen in Kraft.

Berlin, den 10. August 1899.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Grandke.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Schulz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Hoeter.

Die nach § 4 Absatz 2 in Betracht kommenden staatlichen Weichselhäfen sind die Häfen zu Thorn, Kurzebrack und Dirschau.

Marienwerder, den 26. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Im Ahnitz-Kanal im Kreise Stuhm wird die Strecke von Brücke I bis zur Mündung des Kanals bei Kittelsfähre mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und nach Zustimmung des Herrn Chefs der Weichsel-Strombauverwaltung zum Laichschonrevier erklärt.

Das vorbezeichnete Laichschonrevier wird noch durch Aufstellen von, mit der Aufschrift „Laichschonrevier“ versehenen Tafeln an den Endpunkten erkennbar gemacht werden.

Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 30 des Fischereigesetzes vom

30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197 ff.) in Schonrevieren jede Art des Fischfanges, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird, untersagt ist.

Ferner muß nach § 31 a. a. D. in Laichschonrevieren die Räummung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorkultur und der Landeskultur gestatten. Jedoch ist die Wechsel-Strombauverwaltung in der Benutzung des Kanals und bei Bauten in ihm und in der todten Rogat in keiner Weise zu behindern.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Marienwerder, den 26. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Anthony Pollok-Gedächtnis-Preis
für

die beste Vorrichtung zur Rettung von Menschenleben bei Seeunfällen.

Die Erben des bei dem Untergange des Dampfers Bourgogne am 4. Juli 1898 verunglückten Herrn Anthony Pollok aus Washington, D. C., haben beschlossen, zu seinem Gedächtnis einen Preis zu stiften, welcher die Bezeichnung „Anthony Pollok-Gedächtnis-Preis“ führen soll.

Der Preis besteht in einer Schenkung von 100 000 Franks, welche dem Erfinder der besten Vorrichtung zur Rettung von Menschenleben bei Seeunfällen zugesprochen werden soll. Zur Bewerbung um den Preis ist Jedermann zugelassen.

Die gedachte Summe ist gegenwärtig bei der American Security and Trust Company zu Washington, D. C., hinterlegt, deren Zuverlässigkeit außer Frage steht, und wird an den erfolgreichen Bewerber ausgezahlt werden, nachdem die Entscheidung von einer zu dem Zwecke ernannten Jury gefällt und dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten durch den Generalkommissar der Vereinigten Staaten für die Weltausstellung von 1900 förmlich mitgetheilt sein wird.

Der seitens der Regierung der Vereinigten Staaten erwählte Preisrichter ist Lieutenant William S. Sims von der Flotte der Vereinigten Staaten, Marine-Attaché bei der amerikanischen Botschaft zu Paris.

Bei der Fällung der Entscheidung wird sich die Jury von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Es kann der ganze Betrag des Preises einer einzelnen Person zuerkannt werden, wenn deren Erfindung hinreichend praktischen Werth und genügende Bedeutung hat, um die ausgesetzte Belohnung zu rechtfertigen.
2. Sollten mehrere Personen Erfindungen von

gleichem Werthe vorgelegt haben, so kann die Jury, falls sie es für recht und billig erachtet, jeder dieser Personen einen Theil des Preises zuerkennen.

3. Sollte keine der vorgelegten Erfindungen derartigen Werth besitzen, daß sie des Preises würdig ist, so kann die Jury jede und alle verwerfen; aber gleichzeitig soll sie ermächtigt sein, die konkurrierenden Erfinder durch solche Beträge zu entschädigen, wie dies für rathsam erachtet wird.

Die wesentlichen Einzelheiten bezüglich dieser Preisbewerbung sind zwischen dem Generalkommissar der Vereinigten Staaten für die Weltausstellung zu Paris 1900 Herrn Ferdinand W. Peck und dem französischen Generalkommissar der Weltausstellung von 1900 Herrn Alfred Picard vereinbart worden.

Die Instruktionen für die Preisbewerber werden von der Jury mit der Sanction und Genehmigung der Behörden der französischen Ausstellung rechtzeitig ausgegeben und auf Ansuchen mitgetheilt werden. Zusehriften sind an die Mitglieder der Jury zu Paris oder an Mr. Charles J. Bell, President of the American Security and Trust Company, No. 1405 G street, Washington, District of Columbia, Ver. St. v. A., zu richten.

Marienwerder, den 31. Oktober 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Beschluß.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungs-Bezirk Marienwerder der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November 1899 festgesetzt.

Marienwerder, den 17. Oktober 1899.

Der Bezirksauschuß zu Marienwerder.

9) Polizei-Verordnung
betreffend

die Ueberweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Strassburg Wpr. nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Im städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufshalle — „Freibank“ — zum Verkauf minderwerthigen, aber noch genußtauglichen Fleisches errichtet. Die Freibank wird äußerlich als solche bezeichnet.

§ 2. Der Freibank sind alle bei der thierärztlichen Untersuchung für minderwerthig erklärten Fleisch- und Eingeweidetheile im städtischen Schlachthofe geschlachteten oder von auswärts zur Untersuchung geschlachtet eingeführten Thiere zu überweisen.

Minderwerthiges Fleisch, welches nicht Eigenthum von Fleischern, Wurstmachern, Fleischwaarenhändlern,

Gast-, Schank- und Speisewirthen oder Inhabern von Pensionaten ist, darf jedoch dem Eigenthümer gegen die schriftliche Erklärung, daß er es lediglich im eigenen Haushalte verwenden werde, mit dem Stempel „minderwerthig“ versehen, herausgegeben werden.

§ 3. Zum Verkauf „vollwerthig“ abgestempelten Fleisches darf die Freibank nicht benutzt werden.

§ 4. Die Ueberweisung auf die Freibank und die Bestimmungen darüber, ob das Fleisch in rohem oder gefochtem Zustande daselbst verkauft werden soll, erfolgt durch den Schlachthof-Inspektor. Das der Freibank überwiesene Fleisch ist mit einem Stempel, welcher die Aufschrift

„Freibank Strassburg Wpr.“

trägt und sich in der Form von den übrigen Fleischstempeln unterscheidet, abzustempeln.

§ 5. Das der Freibank überwiesene Fleisch ist durch den Besitzer oder auf dessen Kosten unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung in den zur vorläufigen Aufbewahrung solchen Fleisches bestimmten Raum zu schaffen. Bis zum Verkauf bleibt es in Verwahrung der Schlachthof-Verwaltung.

Das Abkochen des Fleisches, sowie das Ausbraten des Fettes muß in dem städtischen Schlachthofe erfolgen.

§ 6. Der von dem Besitzer oder dessen Beauftragten bestimmte Preis für das minderwerthige Fleisch, die Ursache der Minderwerthigkeit, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von dem das Fleisch her stammt, wird mittels einer an der Freibank anzubringenden Tafel bekannt gemacht.

§ 7. Der Verkauf des Fleisches findet unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung statt und zwar durch den Besitzer, solange nicht besondere Personen für diesen Zweck angestellt werden.

Im letzteren Falle hat sich der Eigenthümer des Fleisches ausschließlich dieser Personen gegen Erstattung der hierfür festzusetzenden Gebühren zu bedienen.

§ 8. Die Verkaufszeiten werden durch den Schlachthofinspektor festgesetzt und auf Kosten der Eigenthümer des Fleisches öffentlich bekannt gemacht.

§ 9. Mehr als 2 kg Fleisch dürfen an einen einzelnen Käufer nicht abgegeben werden.

Die Käufer dürfen das auf der Freibank erworbene Fleisch nicht gewerbsmäßig weiter veräußern.

An Personen, welche aus dem Verkauf von Fleisch und von daraus hergestellten Nahrungsmitteln ein Gewerbe machen, insbesondere an Fleischer, Wurstmacher, Fleischwaarenhändler, Gast-, Schank- und Speisewirthe, sowie Inhaber von Pensionaten darf Fleisch aus der Freibank nicht verkauft, auch von solchen Personen weder selbst noch durch Beauftragte erworben werden.

§ 10. Fleisch, welches nach Verweisung auf die Freibank in Fäulniß übergegangen ist, oder beim Verkauf als genussuntauglich erkannt wird, wird auf Anordnung des Schlachthof-Inspektors vernichtet.

§ 11. Für das Abkochen des Fleisches, für das Ausschmelzen von Fett, sowie für die Benutzung der

Freibank zum Verkauf sind die durch Gemeindebeschluß festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 12. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Strassburg Wpr., den 18. August 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Küh l.

Der Polizei-Verordnung über die Ueberweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank ertheile ich hierdurch meine Genehmigung.

Marienwerder, den 20. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. gez. von G i z y d i.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Strassburg, den 28. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

10) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadtbezirks Strassburg Wpr. Folgendes verordnet:

§ 1. Wer die hiesige städtische Schlachthausanlage benutzt oder betritt, ist verpflichtet, die Bestimmungen der von dem hiesigen Magistrat unterm 25. Juli 1899 erlassenen Schlachthausordnung für Strassburg Wpr. zu befolgen.

§ 2. Wer den in der Schlachthausordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit er nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881 eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Strassburg Wpr., den 25. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

11) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Heinrich C z e r m a k, Fabrikarbeiter und Schuhmacher, geboren am 9. August 1863 zu Pafel, Bezirk Starzenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen versuchten Mordes (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Juli 1889), von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Baugen, vom 5. Juni d. J.
2. Franz L a r i s c h, auch Schlichtinger und Arwen, Schmied, angeblich vor 25 Jahren in Galizien geboren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen

schweren Diebstahls im Rückfalle (3 Jahre Zucht-
haus, laut Erkenntniß vom 28. August 1896),
vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten
zu Oppeln, vom 15. Mai d. J.

3. Frank Bailey-Allen, auch Frank Buck,
Ingenieur, geboren am 26. Dezember 1840 zu
Philadelphia, staatsangehörig nach den Vereinigten
Staaten von Amerika, wegen schweren Diebstahls,
(10 Jahre Zucht-
haus, laut Erkenntniß vom 21.
September 1889), vom Königlich bayerischen Be-
zirksamt zu Kulmbach, vom 27. September d. J.
4. Otto Hochstrasser, Tagner, geboren am 13.
März 1870 zu Häggingen, Kanton Aargau,
Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen
schweren und einfachen Diebstahls (3 Jahre Zucht-
haus, laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1896),
vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar,
vom 23. September d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Joseph Kuntzsch, Schuhmacher, geboren im
Juni 1834 zu Kunewald, Bezirk Neutitschein,
Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land-
streichens und Bettelns, vom Königlich preussischen
Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August
d. J.
2. Joseph Rösler, Glasbläser und Fischereige-
hülfe, geboren am 9. Mai 1871 zu Nemes, Bezirk
Böhmisch-Weipa, Böhmen, österreichischer Staats-
angehöriger, wegen Diebstahls, Landstreichens und
Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-
Präsidenten zu Königsberg, vom 14. September
d. J.
3. Maria Schweiberer, Dienstmagd, ledig, ge-
boren im Mai 1880 zu Feldkirchen, Bezirk Braun-
au, Ober- = Oesterreich, österreichische Staats-
angehörige, wegen Landstreichens, Bettelns und
gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich baye-
rischen Bezirksamt zu Laufing, vom 6. September
d. J.
4. Georg Bauer, Steinhauer, geb. am 9. August
1868 zu Münster, Ober-Elß, ortsangehörig zu
Montbéliard, Departement Doubs, Frankreich,
wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiser-
lichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Sep-
tember d. J.
5. Philomene Hürle, geboren am 4. Februar
1882 zu Reims, Departement Marne, Frankreich,
französische Staatsangehörige, wegen gewerbs-
mäßiger Unzucht, vom Kaiserlichen Bezirks-
Präsidenten zu Straßburg, vom 23. September
d. J.
6. Johann Baptist Tircot, geboren am 24. Juni
1856 zu Lanfains, Departement Côtes-du-Nord,
Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen
Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen
Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. September
d. J.
7. Viktoria Welser, geb. Donagata, Zimmer-

manneshefrau, geboren im Dezember 1869 zu
Lipowiec, Bezirk Cieszanow, Galizien, ortsange-
hörig zu Wlisski Brzeg, Galizien, wegen gewerbs-
mäßiger Unzucht, vom Königlich preussischen Re-
gierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. August
d. J.

8. Ludwig Johorna, Bäcker, geb. am 14. August
1872 zu Wien, ortsangehörig zu Dpocno, Bezirk
Neustadt Böhmen, wegen Bettelns, vom König-
lich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau,
vom 26. September d. J.
9. Franz Fiala, Schneider, geboren am 3. De-
zember 1852 zu Schüttenhofen, Böhmen, orts-
angehörig zu Langendorf, ebenda, wegen Bettelns,
vom Stadtmagistrat zu Würzburg, Bayern, vom
15. September d. J.
10. Franziska Hanzlik, geb. Publik, Müllers-
witwe, geboren am 24. August 1835 zu Stachau,
Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig
ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich
bayerischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 22. Sep-
tember d. J.
11. Maria Hanzlik, Fabrikarbeiterin, ledig, ge-
boren im Jahre 1866 zu Kleinstüchau, Bezirk
Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Stachau,
ebenda, wegen Landstreichens und Nichtabhaltens
ihrer Kinder vom Betteln, vom Königlich baye-
rischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 22. Sep-
tember d. J.

Die Ausweisung des Arbeiters Abraham Meyer
aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1897 S. 203
Ziffer 6) ist zurückgenommen worden.

(12)

Personal-Chronik.

Dem Katastersekretär, Rechnungsrath Gloy ist
aus Anlaß seines am 1. November d. Js. stattgehabten
Austritts aus dem Staatsdienste der Königl. Kronen-
Orden 3. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Kataster-Kontrolleur Pfundt in Konitz ist
zum Vermessungsrevisor ernannt.

Der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Herhudt
in Stuhm ist auf seinen Antrag mit dem 1. No-
vember d. Js. in den Ruhestand versetzt und die Ver-
waltung des Katasteramtes daselbst dem zum Kataster-
kontrolleur ernannten Katasterlandmesser Jahn aus
Schleswig übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des
Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder
pro Monat Oktober 1899.

- Ernannt: 1. Landgerichtsrath Cornelius in Danzig
zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau,
2. Landgerichtsrath Burdach in Konitz zum Ober-
landesgerichtsrath in Königsberg,
3. Landgerichtsrath Lössau in Graudenz zum
Landgerichtsdirektor in Lyck,
4. Landgerichtsrath Dr. Hartwig in Elbing und
Braun ebenda zu Landgerichtsdirektoren in
Danzig,

5. Landgerichtsrath Spener in Halberstadt zum Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder,
 6. Gerichtsassessor Seyffarth in Braunsberg zum Landrichter in Thorn,
 7. Gerichtsassessor Bresler in Graudenz zum Landrichter in Graudenz,
 8. Gerichtsassessor Dr. Philippen in Strasburg und Gerichtsassessor Spiller in Culm zu Amtsrichtern in Dirschau,
 9. Gerichtsassessor Dr. Rutsch in Elbing zum Amtsrichter in Culmsee,
 10. Gerichtsassessor Schröder in Löbau zum Landrichter in Konitz,
 11. Gerichtsassessor Bankau in Thorn zum Amtsrichter in Konitz,
 12. Gerichtsassessor Tzschoppe in Danzig zum Amtsrichter in Schwetz,
 13. Gerichtsassessor Dr. Magdalinski in Stolp und Gehrmann in Danzig zu Amtsrichtern in Mewe,
 14. Gerichtsassessor Riezkow in Swinemünde zum Landrichter in Konitz,
 15. die Referendare Dr. Erdmann, Schramm, Uebe und Tesmer in Danzig zu Gerichtsassessoren,
 16. Rechtskandidat Hans Karlewski in Klecewo zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Christburg,
 17. Hülfsgefängenaufseher Wohlgenuth in Schwetz zum Gefängenaufseher.
- Verfetzt: 1. Amtsrichter Kalbfleisch in Rosenberg an das Amtsgericht in Danzig,
2. Amtsrichter Ruke in Dirschau an das Amtsgericht I in Berlin,
 3. Amtsrichter Dr. Sohn in Mewe als Landrichter an das Landgericht in Graudenz,
 4. Landrichter Schönfeld in Schneidemühl an das Landgericht in Danzig,
 5. Landrichter Heinrich in Konitz an das Landgericht in Thorn,
 6. Staatsanwalt Ziegner in Tilsit an das Landgericht in Danzig.
- Zugelassen: 1. Gerichtsassessor Bander in Konitz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und dem Landgerichte in Danzig,
2. Gerichtsassessor Alshcher in Culm zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Schönlanke.
- In den einflussigen Ruhestand verfetzt: 1. Oberlandesgerichtsrath, Geheimer Justizrath Nyll in Marienwerder,
2. die Landgerichtsdirektoren, Geh. Justizrath Bollmar und Arndt in Danzig,
 3. die Landgerichtsräthe Kanter, Boss, Mitzlaß und Görig in Danzig,
 4. die Amtsgerichtsräthe, Geh. Justizrath S a g e

und Hake in Danzig,

5. die Landgerichtsräthe Friemel in Konitz und Schulz in Thorn.

Pensionirt: 1. Amtsgerichtsrath Kossack in Culm,

2. Gerichtsschreiber, Dolmetscher Jbzkowski in Neumark,
3. Gerichtsdiener Stuhm in Neumark.

Verstorben: 1. Amtsgerichtsrath Wedwarth in Danzig,

2. Amtsrichter Gehrt in Schlochau,
3. Gerichtsschreiber Lucka in Lautenburg und Maz in Pr. Stargard,
4. Gerichtsvollzieher Fagotki in Danzig,
5. Gerichtsdiener Ehler in Marienwerder.

Der Königliche Oberförster Hasenhauer in Tuchel ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des neuen Forstreviers Taubenfließ und der Forstamtsanwalt in Schwiedt zu seinem Vertreter ernannt worden.

Der Oberförster Schäfer in Krausenhof ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts in Neuenburg ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Brede ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Gildon ernannt worden.

Verfetzt ist der Postsekretär Riehlmann von Dt. Krone nach Berlin.

Dem Curatus bei der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt Franz Berendt zu Konitz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Wandsburg im Kreise Flatow verliehen worden.

Dem Fräulein Erna Seemann in Wildungen, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Neubrück, Kreis Graudenz, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Ernstrode, Kreis Thorn, wird zum 16. November 1899 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Schönsee wird zum 1. Dezember cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Rohde in Schönsee zu melden.

(Hierzu eine Sonderbeilage und der Dessenliche Anzeiger Nr. 45.)